

Satzung des SV Olympia Cottbus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SV Olympia Cottbus e.V.“ Er hat seinen Sitz in Briesen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen sportlich-körperlichen und ethisch-moralischen Bildung und Erziehung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Nachwuchsleistungs- und Nachwuchsbreitensport verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab ihrer Volljährigkeit.

Es muss kein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Eine mündliche Anfrage ist ausreichend. Bei Ablehnung einer Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist zum letzten Tag des Monats. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitglieder-

Versammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird eine Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Juristische und natürliche Personen können „ Fördernde Mitglieder „ werden. Deren Beitrag wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1.und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 3000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand,
- b. dem Kassenwart,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Sportwart,
- e. zwei Kassenprüfern,
- f. bis zu drei Beisitzern

Eine Personalunion ist möglich.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen
Insbesondere die

- Vorbereitung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge , Ausschluss von Mitgliedern,
- Durchsetzung der sportlichen Zielstellungen des Vereins bzw. deren Kontrolle,

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters (2. Vorsitzender).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Ausgaben zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
3. Diskussion über Erreichung der Zielstellungen des Vereins lt. Statut
4. weitere Aufgaben, die aus der Satzung oder den aktuell-sportlichen gesetzlichen Gegebenheiten resultieren

Im III. Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne die entsprechende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmabstimmungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung erfolgt einmal jährlich. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Ehrenamt

Der Verein kann eine Ehrenamtspauschale gewähren. Diese ist für bestimmte Funktionen und unterstützende Tätigkeiten vorgesehen. Sowohl Mitglieder des Vereins wie auch Nichtmitglieder können für Tätigkeiten im Sinne des Vereins eine Ehrenamtspauschale erhalten.

Es kann sowohl eine Übungsleiterpauschale als auch Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Aufwand, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Tätigkeit. Die maximale Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinsziels durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kinder- und Jugendsport zu verwenden hat.

Briesen, 01.01.2026